Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 22

Artikel: Vom Züchtigungsrecht des Lehrers [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-533374

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 31. Mai 1912. | Nr. 22 | 19. Jahrgang.

Redaktionskommission:

HH. Rektor Keiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die HH. Seminar-Direktoren Paul Diebolder, Rickenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Hitzkirch, Herr Lehrer J. Seitz, Amden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. **Einsendungen** sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, **Inserat-Aufträge** aber an HH. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint **wöchentlich** einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:
Verbandspräsident Hr. Lehrer J. Oesch, St. Fiden; Verbandskassier Hr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Vonwil (Check IX 0,521).

Inhalt: Vom Züchtigungsrecht des Lehrers. — Die Herz-Jesu-Andacht in der Schule. — Sprechsaal. — Von unserer Krankenkasse. — Exerzitien christlicher Mütter ꝛc. — Echos der Presse. — Korrespondenz. — Literatur. — Reiseführer und Legitimationskarten. — Einladung zur Versammlung des schweiz. kath. Erziehungsvereins. — Inserate.

Vom Züchtigungsrecht des Lehrers.

II. Teil.

Begriff Züchtigung.

Pädagog. Definition. Beginnen wir mit der Erklärung des Begriffes Züchtigung. Vom pädag. Standpunkt aus geschah das schon weiter vorn, doch wiederhole ich: Die Züchtigung ist gemeinhin ein körperlicher oder seelischer Schmerz (nicht notwendig eine Strafe) oder eine unangenehme Empfindung, welche der Erzieher oder Lehrer seinem Zögling zufügt und zwar mit Wahl und Bedacht, um die Zwecke der Erziehung zu fördern.

Jurist. Definition. Die jurist. Definition ist nicht wesentlich verschieden, sie gibt nur eine etwas weitere Fassung. Sobald wir aber nach der Ableitung des Züchtigungsrechtes forschen, begegnen wir schon einer weitgehenden Divergenz der beiden Standpunkte.

Ableitung des Züchtigungsrechtes (Z. R.). Woher, so müssen wir fragen, nehmen wir Lehrer das Recht zur Züchtigung. Jeder Lehrer ist Stellvertreter der Eltern und in ihrem, durch die Anstellung sich ergebenden Auftrage übernimmt er für die Schulzeit die Erziehung und Instruktion des Kindes. Deshalb muß er auch teilnehmen an den Vollmachten, welche den Eltern zum Zwecke der Erziehung ihrer Kinder eingeräumt sind. Nun besitzen die Eltern laut Z. G. (278) ein Züchtigungsrecht, sonach beanspruchen wir Lehrer ein von ihnen delegiertes Züchtigungsrecht, ja, der Natur der Sache entsprechend, übernehmen wir mit der Annahme einer Lehrstelle auch die Züchtigungspflicht. Ich freue mich, konstatieren zu können, daß die französischen Juristen auf diesem gleichen Boden stehen.

Anmerkungen. Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes 1903 VIII Senat. Den Lehrern und Lehrerinnen steht das Züchtigungsrecht in demselben Umfang zu, wie es die Eltern zur Ausübung einer zweckmäßigen Erziehung haben.

Entscheid des Reichsgerichtes in Strafsachen. Bei allen landesrechtlichen Vorschriften läßt sich das Züchtigungsrecht nicht ohne weiteres verneinen; denn dieses Recht folgt aus dem Recht der Erziehung von selbst.

Entscheid des Kompetenzgerichtshofes. Das Züchtigungsrecht folgt aus der Natur des Verhältnisses, in welches Eltern und die an deren Stelle tretenden Personen durch ihren Beruf, die Kinder und Schüler zu erziehen und zu unterrichten, gestellt sind.

Jurist. Standpunkt. Anders unsere schweizerischen Juristen. Sie anerkennen bloß ein subjektives Züchtigungsrecht der Lehrer, indem sie sagen:

„Dieses Recht ist kein von den Eltern delegiertes, sondern ein den Lehrern vom Staate zugewiesenes Recht, indem sie als Erzieher nach staatlicher Vorschrift die Erziehung der Schüler als eine Pflicht übernehmen. Die Eltern haben bloß Anspruch auf einen nach staatlichen Normen erteilten Unterricht für ihre Kinder."

Und sie führen weiter aus:

„Dieses Züchtigungsrecht der Lehrer hat seine Grenzen im Erziehungszweck und in der Pflicht zur Förderung des geistigen und körperlichen Wohles der Kinder. Der Inhalt aller Vorschriften, welche das subjektive Recht der Lehrer begrenzen, ist das objektive Züchtigungsrecht. Ein solches geschriebenes und allgemein gültiges Recht für die Lehrer gibt es aber in unserer ganzen Gesetzgebung **nicht**. Zweifellos sind hingegen die Lehrer befugt, nach Maßgabe des bestehenden Gewaltverhältnisses gewisse Züchtigungsmittel anzuwenden."

Wir besitzen also absolut kein gesetzliches Züchtigungsrecht, sondern höchstens eine aus unserer Stellung herzuleitende Befugnis zur Züchtigung.

Strafbarkeit der Züchtigung. Pädageg. Standpunkt. Es entsteht nun naturgemäß die Frage: Ist der Lehrer in Ausübung seines Züchtigungs-

rechtes strafbar? Diese Frage läßt sich nicht in einem Satze beantworten. Haben wir nach unserer Herleitung ein delegiertes Züchtigungsrecht, so ist dasselbe doch auch nicht uneingeschränkt. Wir anerkennen hierorts gerne die Grenzen für eine maßvolle vernünftige Züchtigung, wie sie den Eltern durch das Gesetz gezogen ist. Ferne sei uns die Befürwortung und der Schutz der Mißhandlung; jedoch fordern wir im Interesse einer guten Erziehung, daß uns innert der genannten Grenzen möglichste Freiheit gewährt sei in Anwendung der körperlichen sowie der Ehren- und Freiheitsstrafen. Wir haben aber diesbezüglich auch behördliche Erlasse über die Züchtigung zu beachten und sind wahrhaftig nun genugsam eingeschränkt auch ohne die neuesten Ansinnen der Juristen.

Zitate. Universitätsprofessor Rein fordert in unsern Tagen meist umsonst:

„Es kommt sich darauf an, daß dem Lehrer in Bezug auf die Schulzucht ein möglichst großes Maß von Selbständigkeit gewahrt wird."

Dr. Gräfe bemerkt so richtig in seiner „Deutschen Volksschule":

„Die Freiheit der Lehrtätigkeit tritt selbst in mehr äußerlichen Dingen als unerläßliche Forderung hervor, nämlich auf dem Gebiet der Methode und äußern Zucht. Dem Lehrer hier Vorschriften erteilen, hieße das Wesen der Schulerziehung völlig verkennen. — Man glaubt gar nicht, wie viel eine ängstliche und kleinliche Schulaufsicht schadet, wie der Lehrer zuletzt durch sie zu einer Maschine herabgewürdigt, wie sein innerstes Leben gebrochen wird."

Auch der in allen Kreisen anerkannte Pädagoge Dr. Kellner äußert sich außerordentlich scharf zur Sache:

„Eine stramme Zucht, selbst im Geiste der hl. Schrift, ein unbedingter Gehorsam und gleichmäßiger Ernst, welcher auch zu strafen weiß, sind und bleiben Hauptsachen. Wenn ich weit davon entfernt bin, einer tyrannischen Zucht und lieblosen Prügelei das Wort zu reden, so kann ich es ebensowenig billigen, wenn man die Lehrer in ihrem Züchtigungsrecht so ängstlich und kleinlich beschränkt und sofort Halloh erhebt, wenn einmal ein Junge ein paar kleine Streifen davonträgt."

Th. Wilhelm sagt:

„Die pädagogische und amtliche Aufgabe des Lehrers machen ihm die Individualisierung bei seiner ganzen Unterrichts- und Erziehungsmethode, also besonders die individuelle Anwendung der körperlichen Strafe (Züchtigung) zur rechtlichen und sittlichen Pflicht. Wenn aber starre Gesetzesparagraphen, die jeder pädagogischen Tendenz entbehren, für einen Erziehungsfaktoren, wie die körperliche Züchtigung, maßgebend sind, so bedeutet das die Lähmung der pädagogischen Arbeit des Lehrers und der Lehrer kommt mit seinen Pflichten in Konflikt."

„Solange bei Beurteilung von Züchtigungshandlungen nur staatsrechtliche Erwägungen maßgebend sind und nicht lediglich pädagogische (finden etwa in diesen Gerechtigkeit, Vernunft und Sitte keine Würdigung?) so ist die körperl. Züchtigung für die Lehrer ein zweischneidiges Schwert, aber auch nicht ohne eine grenzenlose Bedeutung für die kommende Generation.

Oder sind etwa unsere modernen Erziehungsmethoden durch einen wunderbaren Erfolg gerechtfertigt? Ist nicht viel mehr das Gegenteil der Fall? Pädagogische Gründe haben die Gerichte bewogen, den Lehrern das Recht der Züchtigung zuzuerkennen; deshalb sollten auch pädagogische Erwägungen, und einzig diese, die Art der körperlichen Züchtigung in jedem Falle bestimmen dürfen."

Was da ein Nichtlehrer schreibt — ja sogar eine feingebildete Mutter — das müssen wir Lehrer wirklich mit Freuden als unseren Standpunkt anerkennen, und es wäre unnütz, zur vorgestellten Frage mit Weiterungen zurückkehren.

Jurist. Standpunkt. Ein ganz bedenkliches Gesicht macht die vorgestellte Frage — oder sagen wir besser, die Antwort darauf — vom juristischen Standpunkt aus.

Jede Züchtigung eine Mißhandlung. Wie wir bereits gesehen haben, ist das Züchtigungsrecht der Lehrer in keinem Gesetze ausgesprochen. Nach der Ansicht der Mehrheit der neueren Rechtslehrer erfüllt aber jede körperliche Züchtigung den Tatbestand der Mißhandlung, ob sie nun berechtigt oder unberechtigt sei. (Kaufmanns Bedeutung für die Festlegung des Z.-R.)

Aufhebung der Rechtswidrigkeit der Mißhandlung durch das Z.-R. Die Absicht, einen Erziehungsbedürftigen zu bessern, genügt in keinem Fall, um die Züchtigung (oder jur. Mißhandlung) zu einer erlaubten zu machen. Es muß vielmehr dem Täter ein von der Rechtsordnung eingeräumtes Recht zur Verletzung der körperlichen Integrität zur Seite stehen. Ein solches Recht ist das (subjektive) Züchtigungsrecht der Lehrer. Soweit ein positiv geregeltes Z.-R. besteht, kann dieses dem Strafrecht entgegentreten und eine Rechtswidrigkeit der Züchtigungshandlung ausschließen.

Quellen für das Z.-R. Wo sind nun die Quellen für das Z.-R. zu suchen? Das Strafgesetz enthält, wie schon bemerkt, keine einzige positive Bestimmung für dasselbe. Vielmehr sind die Quellen dieses Rechtes in behördlichen Verordnungen, im Verwaltungsrecht zu suchen.

Der Stooß'sche Entwurf für ein eidgenössisches Strafrecht enthielt folgende wichtige Bestimmung: Da die das Z.-R. normierenden Rechtssätze zweifellos Taten gebieten oder erlauben, die formell rechtswidrig sind, ist durch Art. 25 die gesamte Regelung des Z.-R. der übrigen Bundes- und kant. Gesetzgebung übertragen; auch ist eine gewohnheitsrechtliche Reglung desselben, soweit es sich als Ausfluß einer Amts- oder Berufspflicht darstellt, anerkannt.

Luz. Vollziehungsverordnung zum Erz.-Gesetz 1904. Strafmittel des Lehrers sind: Freundliche Warnung, allein oder vor der Klasse; ernster

Verweis; Versetzung an einen besonderen Platz; Zurückbehalten in der Schulstube nach Schluß des Unterrichts; Verzeigung an die Eltern; Bemerkungen im Notenbüchlein; Karzer.

Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen vorkommen; als Strafmittel ist einzig die Applizierung einzelner Rutenstreiche auf die flache Hand gestattet; jede Züchtigung, welche das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte, ist strengstens verboten.

Die übrigen kantonalen Bestimmungen siehe Kaufmann Z.-Recht Seite 40—44.

Die eben angegebenen, wie auch die übrigen kantonalen Bestimmungen, setzen alle bereits ein Z.-R. voraus und sind außerdem lückenhaft.

„In keinem Fall", sagt Kaufmann, „sind sie imstande, die Rechtswidrigkeit einer Züchtigung aufzuheben."

Es ist sogar eine Frage, ob der Richter bei Beurteilung einschlägiger Fälle an solche Bestimmungen gebunden ist. Um die Rechtswidrigkeit auszuschließen, muß noch ein besonderes Moment hinzutreten, und das ist das ungeschriebene Gewohnheitsrecht.

Gewohnheitsrecht. Wurde ein Z.-R. je gefordert und angewendet? Ja, so lange die Menschheit lebt und sich erneut, ist dieses Recht von Eltern und Lehrern in Anspruch genommen worden. Es wurde daher vom deutschen Reichsgericht jederzeit anerkannt als Gewohnheitsrecht. Nicht so konsequent verfuhr man in der Schweiz. Die Mehrzahl der Gerichtsentscheide stellt sich freilich auf gleichen Boden, wie das Reichsgericht, doch sind auch gegenteilige Ansichten vertreten worden.

Gobat sagt:

„Bei uns kommt in allen Fällen körperlicher Züchtigung durch einen Lehrer, wenn ein Kläger auftritt, das kant. Strafgesetzbuch zur Anwendung."

Nochmals könnte hier die Frage aufgeworfen werden: Ist ein Gewohnheitsrecht stark genug, um das geschriebene Gesetz aufzuheben? Stooß hat diese Frage in seinem Entwurf für das eidgenössische Strafgesetzbuch verneint. Seine Antwort ist für uns Lehrer derart interessant, daß ich es nicht unterlassen will, sie herzusetzen.

Stooß, Schweiz. Strafrecht. Er sagt:

„Erachtet es der Staat für geboten, einzelnen Personen das Recht zu gewähren, einen Menschen körperlich zu züchtigen oder einzusperren, so stellt er dies in den Gesetzen fest, welche die Verhältnisse regeln, auf denen das Züchtigungsrecht beruht. Ist das Z.-R. des Lehrers in der Gesetzgebung nicht anerkannt, so besteht es nicht. Doch würde daraus keineswegs folgen, daß der Lehrer nicht strafen darf, sondern nur, daß er nicht eine Handlung vornehmen darf, die im Gesetze mit Strafe bedroht ist. Dem Lehrer steht nur dann ein Recht zu, eine sonst mit Strafe bedrohte Handlung vorzunehmen, wenn

das Gesetz ihm dieses Recht ausdrücklich zugesteht. Gibt es dem Lehrer dieses Recht nicht, so ist der Lehrer für Mißhandlungen und mit Strafe bedrohte Tätlichkeiten, die er an Kindern begeht, in derselben Weise strafbar wie ein anderer Bürger."

Kaufmann aber hält dafür, daß das Gewohnheitsrecht eine neben dem geschriebenen Gesetz anerkannte Rechtsquelle sei und das Z.-Recht hinlänglich begründe. Die Mehrzahl der Rechtslehrer stimmt mit Kaufmann überein. (Fortsetzung folgt.)

Die Herz-Jesu-Andacht in der Schule.

Es klingt zwar etwas fromm, was eine verehrte Kollegin aus dem schönen Land Tirol unter diesem Titel im neuesten Heft des rühmlichst bekannten „Sendboten" schreibt. Nichtsdestoweniger mögen ihre offenherzigen Worte dazu angetan sein, uns zu ermuntern und anzuspornen zu ähnlichen lobenswerten Taten. Das Aufhängen eines Herz-Jesu-Bildes im Schulzimmer, das Singen des bekanntrn Herz-Jesu-Liedes spez. etwa an einem Freitag, das Auswendiglernen eines entsprechenden Stoßgebetchens usw. wären alles Dinge, die unsern Buben und Mädchen sicher nichts schaden könnten, uns Lehrenden aber reichliche Zinse eintragen müßten, gemäß der Versicherung des göttlichen Kinderfreundes an die selige Margaretha: „Ich werde die Häuser segnen, in denen das Bild meines heiligsten Herzens aufgestellt und verehrt wird!" — Und nun hat die gesinnungsverwandte Tiroler-Kollegin das Wort. Sie schreibt:

„Es war im Schuljahre 1906/07, als in meiner Klasse allmählich ein solcher Ungehorsam, eine solche Widersetzlichkeit Platz griff, daß sich selbst die bravsten Kinder davon hinreißen ließen. Ich fühlte mich schon ganz ohnmächtig gegenüber diesen Ausschreitungen und wußte mir keinen Rat mehr — denn alle Mittel schlugen fehl. Es wirkte das böse Beispiel wie eine ansteckende, verheerende Krankheit.

Als ich eines Morgens, aufs höchste mutlos und traurig, wieder zur Schule wollte, brachte mir die Post gerade noch meinen teuren „Sendboten", den ich eilends aufschlug. Und was finde ich darin? „Führet die Kinder zum Herzen Jesu!" (Märzheft 1907). Es war mir der Artikel wie ein Wort von oben, so ganz dem Geist meiner Klasse angepaßt. Nun müßten, dachte ich, meine Schüler und Schülerinnen anders werden!

Voll Hoffnungsfreude erzählte ich den Kindern von all' den guten, frommen Kindern, die sich jetzt in der hl. Fastenzeit Gewalt antäten und sich auch manche Freude versagten. Ich munterte sie auf, daß sie ja